



FACTUREE – Der Online-Fertiger  
cwmk GmbH · Oudenarder Str. 16 · 13347 Berlin

## An unsere Kunden

### Konformitätserklärung zur REACH Verordnung (EG 1907/2006), SVHC-Kandidatenliste vom 27.06.2024, Annex XVII.

### Konformitätserklärung zur RoHS Richtlinie (2011/65/EU, Anhang IV 2014/16/EU und Anhang II 2015/863/EU)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Verordnung (EG) 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) regelt das Herstellen, das Inverkehrbringen und die Verwendung chemischer Stoffe und daraus hergestellter Gemische.

Unser Haus liefert Lohnfertigungsteile gemäß den von unseren Kunden geforderten Spezifikationen.

Im Sinne der REACH-Verordnung handelt es sich bei den von uns gelieferten Produkten um Erzeugnisse. Entsprechend Artikel 33 der REACH-Verordnung müssen Lieferanten von Erzeugnissen ihre Abnehmer darüber informieren, wenn das gelieferte Erzeugnis einen Stoff der REACH-Kandidatenliste (SVHC-Liste) in Gehalten größer als 0,1 Massenprozent enthält.

Nach Auskunft unserer Lieferanten sind in den von uns verwendeten Materialien keine Stoffe aus der SVHC-Kandidatenliste (ECHA Substanzen) enthalten bzw. es werden die maximal zulässigen Grenzwerte eingehalten. Mit unseren Lieferanten ist vereinbart, dass nur REACH- und RoHS-konforme Produkte an uns geliefert werden. Ist die Konformität nicht eingehalten, sind unsere Lieferanten verpflichtet uns hierüber umgehend zu informieren.

Sobald wir feststellen, dass unsere Produkte gemäß Art. 33 mitteilungspflichtig sind, werden wir sie unaufgefordert in Kenntnis setzen.

Wir bestätigen hiermit, dass unsere Produkte konform der oben genannten Richtlinien sind und entsprechend gemäß deren mitgeltenden Forderungen produziert werden.

**Bitte beachten Sie die auf der nachfolgenden Seite aufgeführte Zusatzinformation zum Element Blei.**

Berlin, 11.09.2024

## **Zusatzinformation zu Blei:**

Am 27.06.2018 wurde Blei (CAS: 7439-92-1 / EINECS: 231-100-4) in die Kandidatenliste SVHC aufgenommen.

Diese Aufnahme löst eine diesbezügliche Informationspflicht in der Lieferkette aus.

Wir informieren Sie hiermit darüber, dass in diversen technischen Legierungen auf Basis von Kupfer und Aluminium Blei mit mehr als 0,3 Gewichtsprozent enthalten ist, hier aufgelistet die gängigsten betroffenen Legierungen und enthaltene Bleanteile in Gewichtsprozent:

Walzblei und Bleibarren = 95,00 – 100,00 %  
AW2007 / AlCuMgPb = 0,80 – 1,50 %  
AW2011 / AlCuBiPb = 0,20 – 0,40 %  
AW6012 / AlMgSiPb = 0,40 – 2,00 %  
AW6026 / AlMgSibi = max. 0,40 %  
AW6262A / AlMg1SiPb = 0,20 – 0,40 %  
CW607N / CuZn38Pb1 = 0,80 – 1,60 %  
CW608N / CuZn38Pb2 = 0,70 – 2,50 %  
CW614N / CuZn39Pb3 = 2,50 – 3,5 %  
CW612N / CuZn39Pb2 = 1,60 – 2,50 %  
CW617N / CuZn40Pb2 = 1,60 – 2,50 %  
CW713R / CuZn40Al2 = 0,20 – 0,80 %  
CW102C / CuBe2Pb = 0,20 – 0,60 %  
CC493K / CuSn7ZnPb = 5,00 – 8,00 %  
CC482K / CuSn12Pb = 0,7 – 2,50 %  
CC483K / CuSn12 = bis 0,7 %  
CC496K / CuPb15Sn = 13,00 – 17,00 %  
CW400J / CuNi7Zn39Pb3Mn2 = 2,30 – 3,30 %  
11SMnPb30 / 1.0718 = 0,15 – 0,35 %

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Blei wirkt in Aluminium- und Kupferlegierungen als Spanbrecher und Schmiermittel, verbessert die Zerspanbarkeit von Kupferlegierungen und verleiht dem fertigen Bauteil überdies weitere Eigenschaften, z. B. wie Korrosionsbeständigkeit. Die Alternativen zur Verwendung von Kupfer-Legierungen mit einem Massenanteil von bis zu 4 % Blei können derzeit nicht als wissenschaftlich oder technisch praktikabel erachtet werden. Es ist bislang zudem technisch nicht möglich, das unbeabsichtigt in den Recycling-Strom eingebrachte Blei zu entfernen. Die Verwendung und Weiterverarbeitung unserer Produkte liegt in der Verantwortung unserer Kunden. Sie sind verpflichtet, obige Informationen an Ihre Abnehmer weiterzugeben.

Blei ist gemäß den Anhängen „Ausnahme 6b“ oder „Ausnahme 6c“ in einer von RoHS tolerierten Konzentration enthalten, bei Kupferlegierungen sind Massenanteile bis 4% erlaubt. Diese Ausnahmeregelungen gelten zeitlich befristet, je nach Einsatzzweck bis mindestens 18.05.2021, längstens jedoch bis zum 21.07.2024.

Die Verwendung von Blei in metallischen Halbzeugen wird bereits seit vielen Jahren reguliert. Die Informationspflicht durch REACH basiert nicht auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Metall. Sie basiert allein auf der Tatsache, dass Blei von der Europäischen Chemikalienagentur auf die REACH-Kandidatenliste aufgenommen wurde. Ziel der Aufnahme ist es u.a. Informationen über die innerhalb der EU verwendeten Mengen dieser Stoffe zu bekommen.

Massives Bleimetall, z.B. als Bestandteil einer metallischen Legierung, gilt als reproduktionstoxisch, wenn die Konzentrationsgrenze von 0,3 % Gewichtsprozent überschritten wird.

Unverändert bleiben die gefahrstoffrechtliche Einstufung, die Regeln zum sicheren Umgang mit Bleimetall sowie das Anwendungsspektrum unserer Produkte. Erzeugnisse aus Kupfer und Kupferlegierungen fallen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) und unterliegen somit nicht der Einstufungs- und Kennzeichnungspflicht.